

Neufassung der Satzung vom 20. Januar 1963

Wilhelm-Busch-Viertel e.V.
(ehemals Gartenheimer Gemeinschaft Wilhelm Busch e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Wilhelm-Busch-Viertel e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Wilhelm-Busch-Viertel e.V. bezweckt die Förderung des Gemeinschaftsgedankens und Pflege der Geselligkeit innerhalb des Wilhelm-Busch-Viertels. Außerdem setzt er sich für den Erhalt und Ausbau des besonderen Charakters des Viertels ein.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere mit der Durchführung kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen wie Tagesausflüge, Freizeitfahrten, Stammtische, Gesprächsrunden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielsetzung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen möchten.
2. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mitglied wird auch der im Haushalt wohnende Lebenspartner des Antragstellers. Dieser zahlt neben dem Antragsteller keinen Mitgliedsbeitrag. Er ist nicht wahlberechtigt und hat keinen Anspruch.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausscheiden aus der Hausgemeinschaft oder Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt
 - a) wenn das Mitglied mehr als drei Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.Ausgesprochen wird der Ausschluss in schriftlicher Form mit Begründung durch den Vorstand. Gegen diesen Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den endgültigen Beschluss entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Verstirbt der Antragsteller, wird die Mitgliedschaft vom überlebenden Lebenspartner mit allen Rechten und Pflichten fortgeführt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder können
 - a) an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen
 - b) die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen
 - c) in den Organen des Vereins mitwirken
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - a) die Satzung und die in ihrem Rahmen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
 - b) die Bestrebungen des Vereins zu fördern
 - c) die Mitgliedsbeiträge zu leisten

§ 6 Beiträge

1. Die Höhe des Jahresbeitrags und sonstiger Leistungen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag soll grundsätzlich innerhalb der ersten 3 Monate des Kalenderjahres bezahlt werden.
3. Die Beiträge dürfen nur zu Zwecken des Vereins und im Interesse der Mitglieder verwendet werden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ.

1. Sie findet jährlich mindestens einmal statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für den Austritt des Vereins aus der übergeordneten Dachorganisation und für die Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 sämtlicher anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Alle Beschlüsse der Versammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter und einem gewählten Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstands.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss auf unbestimmte Zeit. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Auslagen oder Entschädigungen werden vom Vorstand entsprechend der Kassenlage beschlossen.
5. Der Vorstand kann um bis zu vier Beisitzer mit Beraterfunktion erweitert werden, die nicht als Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigt sind. Die Beisitzer werden vom Vorstand ernannt und sind in der Vorstandssitzung voll stimmberechtigt.

§ 10 Kassenführung und Prüfung

1. Die Führung der Kasse und Rechnungslegung erfolgt unter der Obhut des Vorsitzenden durch einen Beisitzer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.
2. Für die Prüfung der Kasse des Vereins werden drei Revisoren eingesetzt, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Revisoren müssen ihrer Prüfungspflicht mindestens einmal im Jahr genügen. Ihnen ist jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren. Das Ergebnis der Prüfung ist zum Jahresabschluss in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung darf das Restvermögen nur wieder zu gemeinnützigen Zwecken verwendet bzw. überwiesen werden.

§ 12

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 22.03.2007 beraten und beschlossen. Die bisherige Satzung ist damit aufgehoben.

Bremen, den 22.03.2007